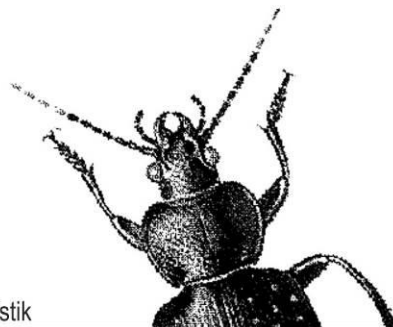
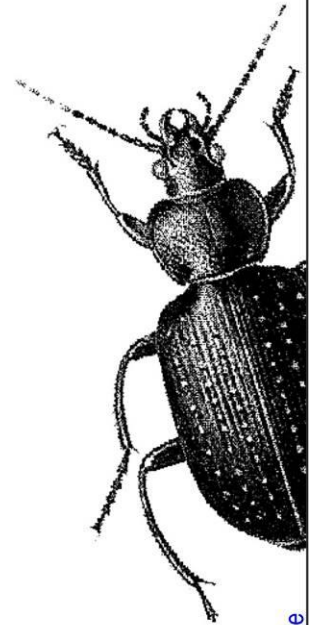


23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jüchen „Wohnbaufläche Otzenrath-Süd“

Artenschutzprüfung, Stufe II



23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jüchen „Wohnbaufläche Otzenrath-Süd“

Artenschutzprüfung, Stufe II

Gutachten im Auftrag der
RWE Power AG

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

Dipl.-Biol. Horst Klein

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Februar 2021

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	5
1.2.3 Schlussfolgerung	8
2. Beschreibung des Vorhabenbereichs	9
3. Vorgehensweise und Methodik	14
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	14
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	14
3.3 Methodik und Datengrundlagen	15
4. Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	18
4.1 Vorhabenbeschreibung	18
4.2 Wirkfaktoren	19
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich	21
5.1 Wildlebende Vogelarten	21
5.1.1 Gesamtartenliste der Vogelarten.....	21
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	23
5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
5.2.1 Fledermäuse.....	24
5.2.2 Haselmaus.....	26
5.2.3 Amphibien und Reptilien	26
6. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	27
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	27
6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	29
6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	30
6.3.1 Europäische Vogelarten.....	30
6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	33
7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	34
8. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Klimaschutzsiedlung Otzenrath Süd	35
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	37

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für Individuen der Arten (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorneherein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt den Eingriff im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten weiter (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Nachfrage an Wohnraum beabsichtigt die Stadt Jüchen in Zusammenarbeit mit der RWE Power AG die bauliche Weiterentwicklung und Arrondierung von Jüchen-Otzenrath im unmittelbar südlichen Anschluss an den bestehenden Ortsteil.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbaufläche Otzenrath-Süd“ im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Änderung des Bebauungsplans soll voraussichtlich im Herbst 2021 eingeleitet werden.

Durch das geplante Vorhaben kann es zu Betroffenheiten von Arten kommen, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Zugriffsverbote) fallen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wird dargestellt, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können. Weiterhin wird geklärt, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und

die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Wenn eine artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, ...
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedürfen grundsätzlich keiner näheren Begriffsdefinition. Sie beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nur dann als einschlägig angesehen, wenn das Risiko einer eben solchen Beeinträchtigung über das allgemeine Lebensrisiko, dem eine Art während ihres Lebenszyklus ohnehin ausgesetzt ist, hinausgeht.

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MKULNV 2015). Auch Zerschneidungswirkungen oder optische Wirkungen wie z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken fallen demnach unter die Störwirkungen. Das Maß der Störung hängt von

Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Ähnlich wie die EU-Kommission äußert sich das MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKULNV 2015). Allerdings beinhaltet der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einen populationsbezogenen Ansatz. Danach ist für das Eintreten des Störungstatbestands entscheidend, dass es zu einem negativen Einfluss auf Populationsniveau kommt, indem die Fitness der betroffenen Individuen populationsrelevant verringert wird (KIEL 2005). Entscheidend ist hiernach, „wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt“ (siehe MKULNV 2015, MKULNV 2016). Letztendlich sind lokale Populationen also nach dem Angebot geeigneter Habitate vor Ort, den Lebensraumansprüchen der betroffenen Arten sowie ihrer räumlichen Verbreitung und ihres Erhaltungszustands abzugrenzen.

Das MKULNV (2016) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MKULNV (2015) gefolgt werden kann, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung daran anknüpft, ob sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Erhaltungszustands einer lokalen Population vor Wirksamwerden der Störung von großer Bedeutung. Bei verbreiteten,

nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MKULNV 2015).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MKULNV (2015, 2016)).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2015) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MKULNV 2015, 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein

langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Grundstücke der Gemarkung Hochneukirch, Flur 38, Flurstücke 2, 754 und 865 mit einer Gesamtgröße von ca. 2,7 ha. Das Plangebiet befindet sich angrenzend an die bestehende Ortslage von Jüchen-Otzenrath im Rhein-Kreis Neuss. Seine Lage ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

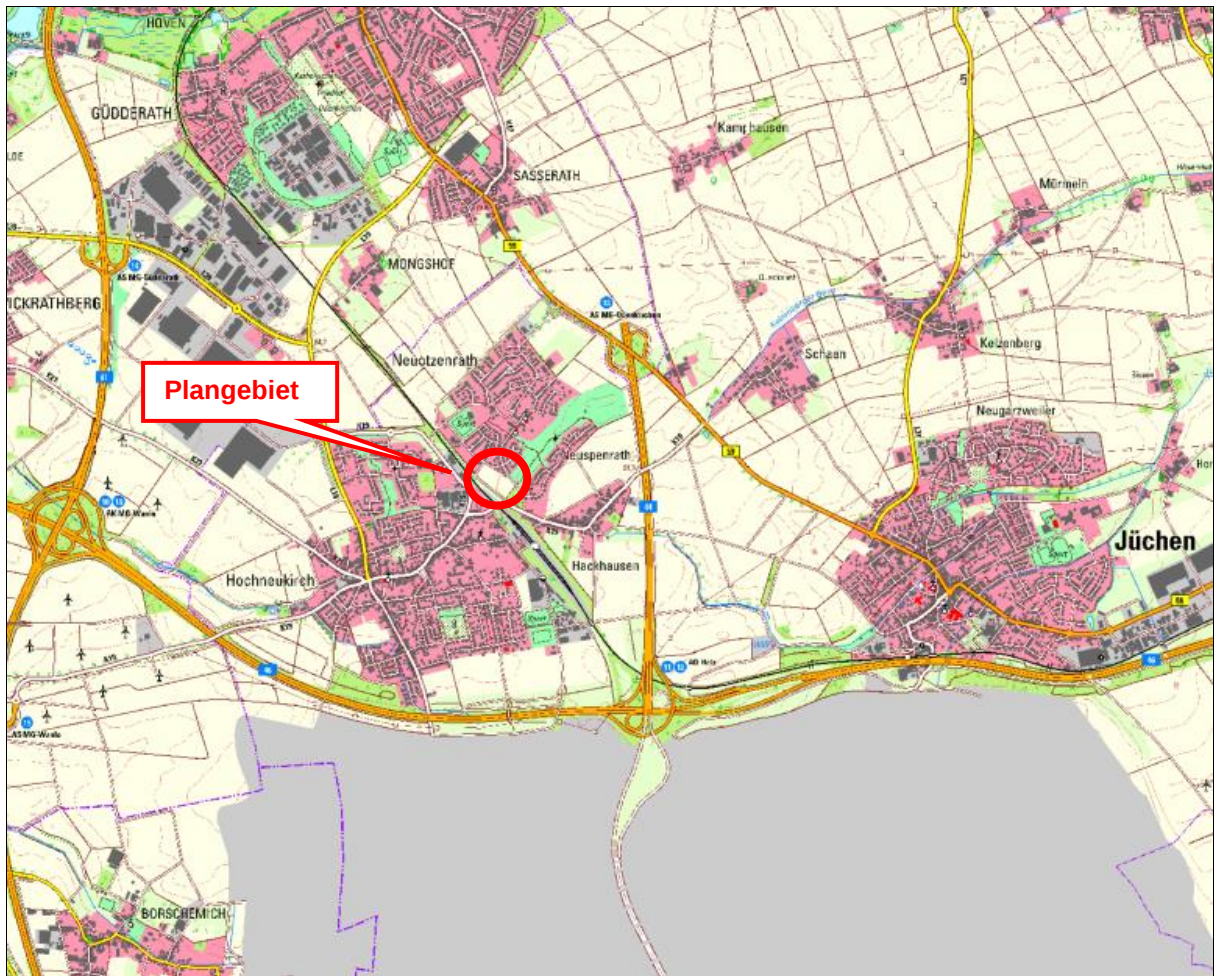


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Grundlage: TK 25 in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).

Das Plangebiet umfasst eine ackerbaulich genutzte Fläche (siehe Abb. 3). Südwestlich des Plangebiets verlaufen eine Bahntrasse und ein bahnbegleitender Weg mit Randgehölzen (siehe Abb. 4). Jenseits der Bahntrasse befinden sich Gewerbeflächen und Wohnsiedlungen von Hochneukirch mit gehölzreichen Gärten (mit älteren Koniferen). An der südöstlichen Grenze der Ackerfläche verläuft ein Weg, auf dem angrenzenden Grundstück, befindet sich eine flächige Aufforstung aus Laubhölzern im Stangenholzstadium (siehe Abb. 5) mit einem

vorgelagerten Brachestreifen. Im Nordosten und Norden schließen sich Siedlungsbereiche von Otzenrath an das Plangebiet an.

An der K 19 östlich der Hofstraße befinden sich ein mit einer dichten Hecke umfriedeter Siedlungsbereich mit Gärten (mit Koniferenbestand) sowie weiter östlich Grünlandflächen (siehe Abb. 6).

Nordöstlich des Plangebietes erstreckt sich hinter der Hofstraße eine Mulde mit Graben, Grünlandflächen und Gehölzgruppen (siehe Abb. 7, 8). Dieser Grünzug ist von Wegen durchzogen und wird im Südosten von den Siedlungsbereichen von Spenrath begrenzt.

Die Luftbildaufnahme (Abbildung 2) vermittelt einen Eindruck von der Lebensraumsituation im Plangebiet und Umgebung.

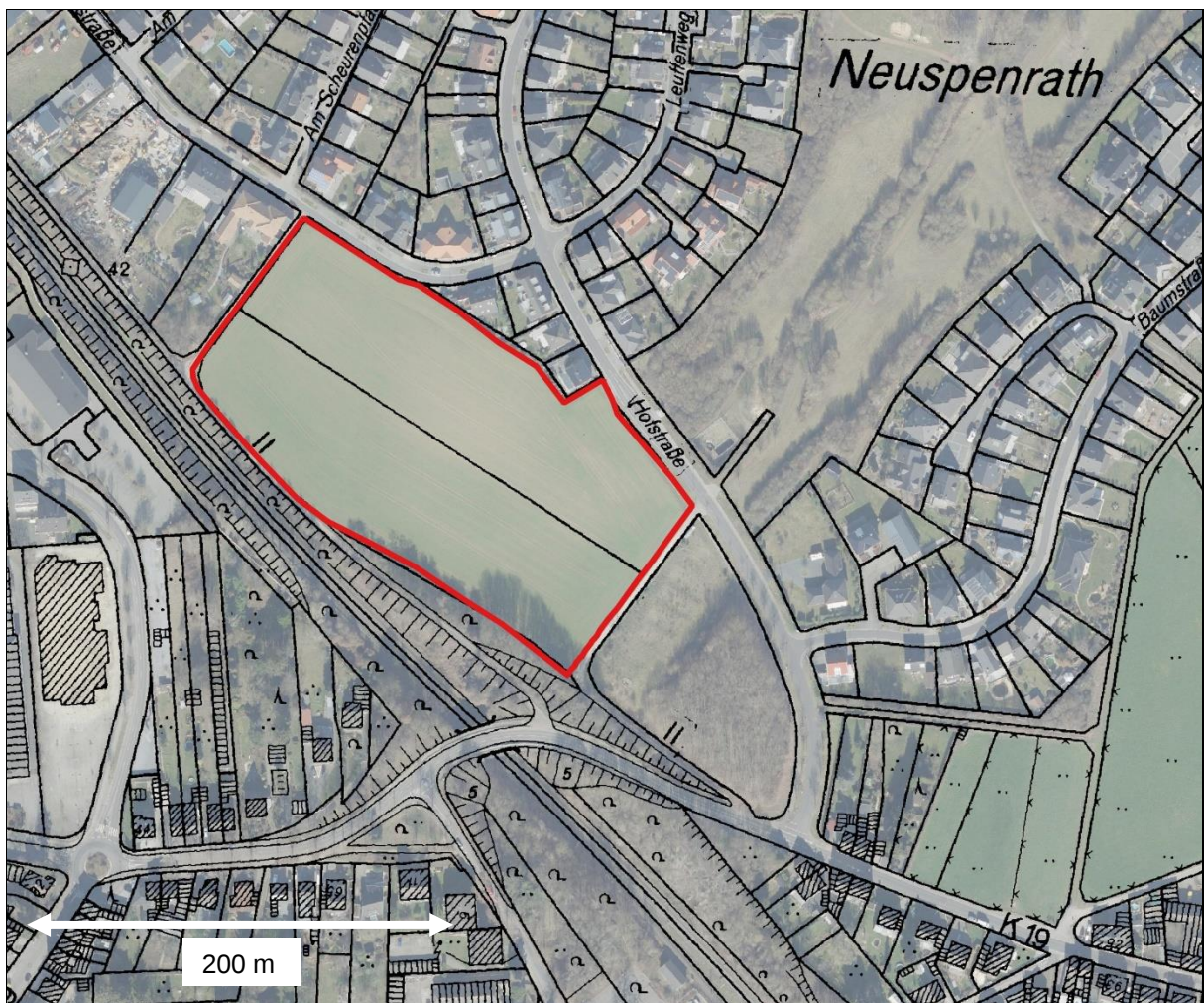


Abbildung 2: Plangebiet (rot umgrenzt). Kartengrundlage: Land NRW 2020.

Die **Abbildungen 3 bis 8** vermitteln weitere Eindrücke von den Gegebenheiten im Plangebiet und Umgebung.



Abbildung 3: Blick von der südöstlichen Plangebietsgrenze über den Vorhabenbereich nach Norden (Foto 06.03.2019).



Abbildung 4: Blick von der südöstlichen Plangebietsgrenze nach Westen auf die bahnparallele Böschung mit Gehölzbestand (Foto 06.03.2019).



Abbildung 5: Laubholzbestand (Stangenholz) südöstlich des Plangebietes (Foto 06.03.2019).



Abbildung 6: Grünland und Gärten an der K 19 östlich der Hofstraße (Foto 06.03.2019).



Abbildung 7: Grünzug (Mulde) mit Grünland und Gehölzen nordöstlich der Hofstraße (Foto 06.03.2019).



Abbildung 8: Graben im Grünzug nordöstlich der Hofstraße (Foto 06.03.2019).

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es ist zu dokumentieren, ob und ggf. wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen prüfrelevanter Arten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. Hierfür ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend, gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Als Grundlage für die vorliegende ASP II wurden im Jahr 2019 folgende Untersuchungen durchgeführt:

Kartierungen der Brutvögel

Revierkartierung, 5 Begehungen zur Erfassung tagaktiver Arten, 2 Abendbegehungen zur Erfassung von Eulen.

Kontrolle Vorkommen der Haselmaus (in Gehölzbereichen)

Erfassung der Haselmaus durch Ausbringen und monatliche Kontrolle von insgesamt 21 Haselmaus-Nesttubes im Zeitraum Mai bis Oktober.

Kartierung der Fledermäuse mittels Detektorbegehungen (inkl. Baumhöhlenerfassung)

Akustische Erfassung mit Bat-Detektoren und Horchboxen sowie optische Kontrolle an 3 nächtlichen Terminen.

Querschnittserfassung (Amphibien, Reptilien)

Querschnittserfassung Reptilien, Amphibien (Suche in potenziell geeigneten Bereichen) an 6 Terminen. Die Begehungsdaten sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 1: Datum und Zeitraum der jeweiligen Begehungen zur Erfassung von Avifauna, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Haselmaus sowie Angabe der Witterungsbedingungen: **Temp** = Temperatur zu Beginn der Begehung, **Wind** = Windstärke nach Beaufortskala (Bft), **Wolken** = Bewölkungsgrad nach Internationaler Beleuchtungskommission (CIE, 0/8 bis 8/8), **Niederschlag** = Angabe zum Niederschlag.

Artengruppe/Begehung	Datum	Zeitraum (Uhrzeit)	Temp	Wind	Wolken	Niederschlag
Kartierzeiten und Witterungsbedingungen						
Eulen 1	08.03.2019	19:40-20:00	10°C	2 Bft	7/8	kein Niederschlag
Eulen 2, Querschnitt 1	27.03.2019	20:10-20:40	13°C	2 Bft	4/8	kein Niederschlag
Avifauna 1	28.03.2019	08:05-09:00	10°C	1 Bft	8/8	kein Niederschlag
Avifauna 2, Querschnitt 2	06.04.2019	08:20-09:10	8°C	1 Bft	8/8	kein Niederschlag
Avifauna 3	06.05.2019	07:40-08:35	5°C	1 Bft	7/8	kein Niederschlag
Haselmaus 1, Querschnitt 3	11.05.2019	10:45-12:15	10°C	2 Bft	8/8	kein Niederschlag
Avifauna 4	21.05.2019	07:10-08:15	12°C	3 Bft	8/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 1	21.05.2019	21:30-20:15	11°C	1 Bft	1/8	kein Niederschlag
Haselmaus 2	21.05.2019	08:15-09:25	12°C	3 Bft	8/8	kein Niederschlag
Avifauna 5, Querschnitt 4	06.06.2019	07:40-08:50	15°C	4 Bft	8/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 2	19.06.2019	00:45-01:45	22°C	0 Bft	4/8	kein Niederschlag

Artengruppe/Begehung	Datum	Zeitraum (Uhrzeit)	Temp	Wind	Wolken	Niederschlag
Kartierzeiten und Witterungsbedingungen						
Haselmaus 3, Querschnitt 5	28.06.2019	09:10- 10:25	22°C	1 Bft	0/8	kein Niederschlag
Haselmaus 4, Querschnitt 6	11.07.2019	12:30- 13:50	23°C	1 Bft	7/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 3	20.08.2019	20:50-21:25	19°C	0 Bft	0/8	kein Niederschlag
Haselmaus 5, Querschnitt 6	31.08.2019	11:05- 12:15	26°C	1 Bft	1/8	kein Niederschlag
Haselmaus 6	11.10.2019	10:10- 11:30	15°C	2 Bft	8/8	kein Niederschlag

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Art-nachweise im Umfeld des Untersuchungsgebietes wurden mitprotokolliert und in der Ergebnisdarstellung (siehe Kapitel 5) berücksichtigt.

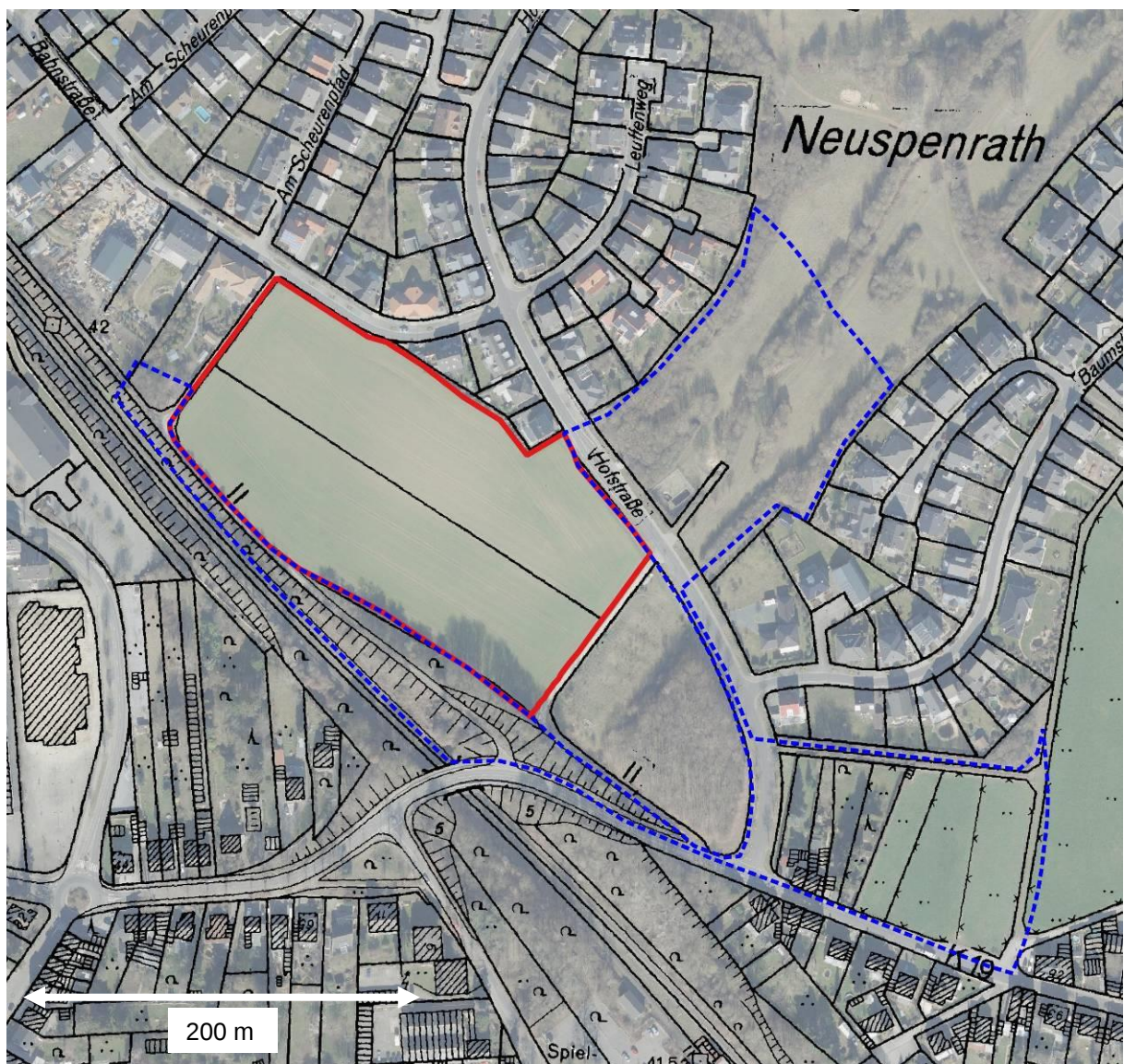


Abbildung 9: Untersuchungsgebiet (= Plangebiet, rot umgrenzt, und Teilbereiche der Umgebung, blau umgrenzt). Kartengrundlage: Land NRW 2020.

Sämtliche Erfassungsergebnisse aus eigenen Bestandserhebungen sind maßgeblich für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und werden dementsprechend vollständig berücksichtigt. Eine Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlich und zugleich europarechtlich bedeutsamer Arten kann ausgeschlossen werden.

4. Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabenbeschreibung

Zur Umsetzung der formulierten Entwicklungsziele wurde durch die RWE Power AG im Jahr 2019 das Planungsbüro stadtraum Architektengruppe aus Düsseldorf mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes für die benannten Flächen beauftragt.

Das nunmehr vorliegende und mit der Stadt Jüchen abgestimmte Konzept sieht die Errichtung einer Klimaschutzsiedlung mit rd. 100 Wohneinheiten vor. Die Bebauung orientiert sich dabei sowohl in ihrer Körnung als auch in den Geschossigkeiten an den umgebenden Bestandsstrukturen (STADT JÜCHEN 2021A).



Abbildung 10: Städtebauliches Konzept für die Klimaschutzsiedlung Otzenrath-Süd.
Quelle: STADTRAUM ARCHITEKTENGRUPPE 2021.

4.2 Wirkfaktoren

Mit Blick auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind im Zusammenhang mit der Realisierung des geplanten Vorhabens folgende Auswirkungen denkbar:

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen. Betroffen ist eine Ackerfläche. Theoretisch denkbar sind auch baubedingte Inanspruchnahmen von Bereichen im Umfeld des Plangebietes (z.B. Brachfläche, Gehölze). Mit der Inanspruchnahme gehen die derzeit vorhandenen Lebensraumfunktionen verloren.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Die Nutzung als Wohngebiet ist mit betriebsbedingten (dauerhaften) akustischen und optischen Wirkungen auf Lebensräume im näheren Umfeld verbunden. Bei der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch Störungen sind die vorhandenen Vorbelastungen durch die im Umfeld des Plangebietes bereits vorhandenen Nutzungen (Siedlungen, Straßen, Erholungsnutzung von Freiflächen) zu beachten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren

und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind.

Im vorliegenden Fall sind insbesondere mögliche Funktionen des Plangebietes als Teilhabitat (z.B. Nahrungsraum) für prüfrelevante Arten zu beachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft generell Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie ggf. Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien und Amphibien oder die Haselmaus.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich

5.1 Wildlebende Vogelarten

5.1.1 Gesamtartenliste der Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2019 insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 27 Arten hier bzw. im näheren Umfeld Reviere besitzen. Unter diesen 27 Arten konnte keine Art mit Revierzentren innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. 3 Arten traten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf. Der Teichrohrsänger wurde als Durchzügler festgestellt und der Bluthänfling konnte nur als Überflieger nachgewiesen werden. **Tabelle 2** zeigt die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten und beschreibt deren Vorkommen bzw. die Funktion des Untersuchungsraums für die jeweiligen Arten.

Tabelle 2: Im Jahr 2019 im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten und Beschreibung ihres Vorkommens. **Status:** B = Brutvogel im Vorhabenbereich (= Plangebiet), (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum oder in seinem näheren Umfeld, aber nicht im Plangebiet, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, keine Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG		V	V	§	Im Vorhabenbereich nur als Nahrungsgast auftretend. Vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsraums.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabenbereichs keine Bruten, hier nur als Nahrungsgast auftretend.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Ü	3	3	2	§	Über dem Untersuchungsraum und auch dem Vorhabenbereich nur als Überflieger nachgewiesen.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, keine Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in Gebäuden des südöstlichen Untersuchungsraums (Kaminbruten). Im Vorhabenbereich nur als Überflieger festgestellt.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, keine Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Elster <i>Pica pica</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, keine Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	(B)		V	3	§	Seltener Brutvogel im nördlichen Untersuchungsraum mit 1 Revierzentrum. Im Vorhabenbereich keine Nachweise.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	NG				§	Der Gartenbaumläufer konnte nur einmalig im nördlichen Untersuchungsraum als Nahrungsgast festgestellt werden.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Keine Nachweise innerhalb des Vorhabenbereichs.
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabenbereichs keine Bruten, hier nur als Nahrungsgast auftretend.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	(B)				§§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im unmittelbaren nördlichen Umfeld des Untersuchungsraums. Im Vorhabenbereich keine Nachweise.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in Gebäuden des Untersuchungsraums, im Vorhabenbereich seltener Nahrungsgast.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, keine Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs.
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	(B)	k.E.	k.E.	k.E.	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im nördlichen Untersuchungsraum. Innerhalb des Vorhabenbereichs keine Nachweise.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	(B)		V	V	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im unmittelbaren nördlichen Umfeld des Untersuchungsraums. Innerhalb des Vorhabenbereichs keine Nachweise.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Im Vorhabenbereich keine Bruten, hier nur als Nahrungsgast auftretend.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, keine Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	(B)		3	1	§, Art.4(2)	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im näheren nördlichen Umfeld des Untersuchungsraums. Im Vorhabenbereich keine Nachweise.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, innerhalb des Vorhabenbereichs als Nahrungsgast auftretend.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, keine Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, keine Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	(B)				§	Brutvogel etwa 100 m südlich des Vorhabenbereichs: Kolonie mit 29 Brutpaaren jenseits der Gleisanlagen. Im Vorhabenbereich konnte die Art nur als Überflieger beobachtet werden.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	NG				§	Im Vorhabenbereich nur als Nahrungsgast auftretend. Vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsraums.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des nördlichen Untersuchungsraums. Im Vorhabenbereich keine Nachweise.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel im Untersuchungsraum. Im Vorhabenbereich keine Nachweise.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	D			V	§, Art.4(2)	Im nördlichen Untersuchungsraum konnten 2 Männchen festgestellt werden, die auf dem Durchzug vorübergehend ein Revier besetzten. Hinweise auf Brutvorkommen liegen nicht vor.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	(B)		3	2	§§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum in Gärten südlich des Untersuchungsraums und etwa 220 m südöstlich des Vorhabenbereichs.
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	(B)				§	Seltener Brutvogel mit nur 1 Revierzentrum im unmittelbaren westlichen Umfeld des Untersuchungsraums. Im Vorhabenbereich kein Nachweis.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	(B)				§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, im Vorhabenbereich kein Nachweis.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)				§	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums, keine Revierzentren innerhalb des Vorhabenbereichs.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Nach Definition von KIEL (2005) und MKULNV (2015) in Verbindung mit der aktuellen landesweiten Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) sind von den 32 insgesamt erfassten Vogelarten 5 Arten als planungsrelevant zu betrachten. Im Untersuchungsraum wurden der Bluthänfling als Überflieger und der Teichrohrsänger als Durchzügler festgestellt. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten konnten nur im näheren Umfeld des Untersuchungsraums, aber nicht im Plangebiet selber, nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die Arten Nachtigall (ein Revierzentrum im näheren nördlichen Umfeld des Untersuchungsraums), Saatkrähe (Kolonie mit 29 Brutpaaren im unmittelbaren südlichen Umfeld des Untersuchungsraums) und um ein Revierzentrum der Waldohreule unmittelbar südlich des Untersuchungsraums.

Die Verbreitung der planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsraum bzw. in seinem näheren Umfeld zeigt die folgende **Abbildung 11**. Nachweise von Nahrungsgästen, Durchzügler und Überfliegern werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht dargestellt.

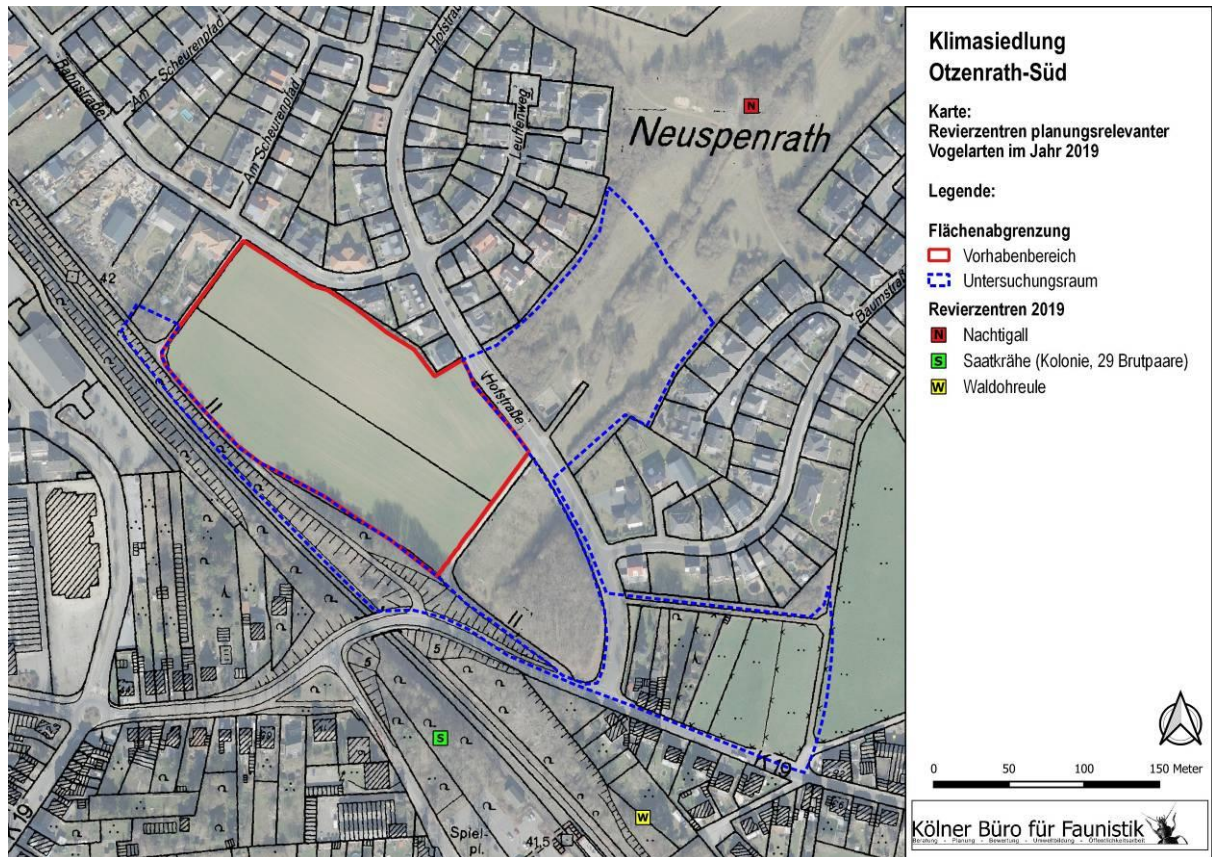


Abbildung 11: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsraum im Jahr 2019. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäusen stehen im Umfeld des Untersuchungsraums potenzielle Quartiere in Form von Wohngebäuden zur Verfügung. Innerhalb des Untersuchungsraums wurde nur ein potenzielles Quartier festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine Robinie an den Gleisanlagen im südwestlichen Untersuchungsraum, die einen einschlüpfbaren Spalt aufweist (vgl. **Abbildung 12**). Innerhalb des Vorhabenbereichs konnten keine potenziellen Fledermausquartiere nachgewiesen werden.

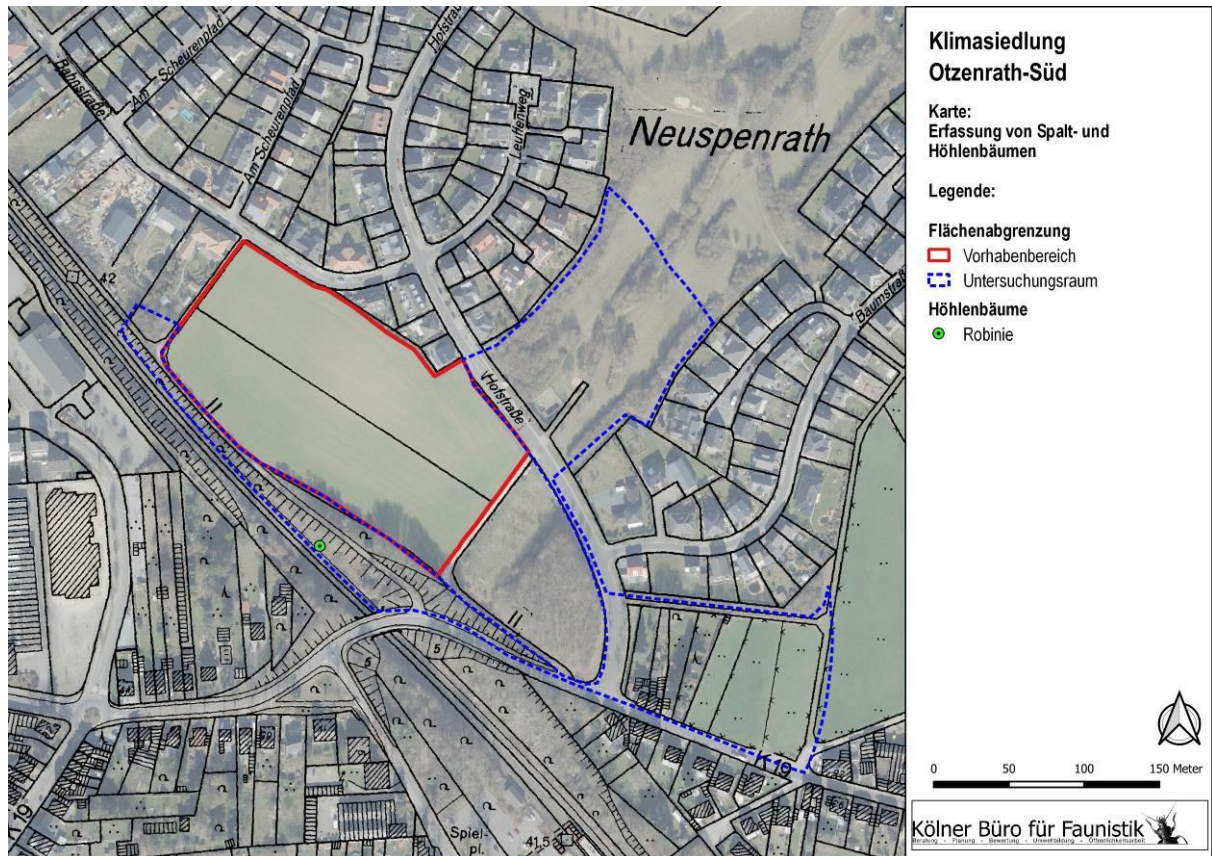


Abbildung 12: Ergebnis der Erfassung von potenziellen Fledermausquartieren im Untersuchungsraum im Jahr 2019. Es konnte nur 1 Spaltbaum in Form einer Robinie an der Bahnböschung festgestellt werden. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

Im Rahmen der Fledermauserfassung konnte ausschließlich die **Zwergfledermaus** festgestellt werden. Nachweise jagender Tiere sowie von Individuen im Transferflug gelangen überwiegend im nordöstlichen Untersuchungsraum sowie entlang der Hofstraße und an der nord-westlichen Grenze des Vorhabenbereichs. Über der freien Ackerfläche des Vorhabenbereichs konnten keine Zwergfledermäuse nachgewiesen werden.

Es liegen keine Hinweise auf eine Nutzung der umliegenden Gebäudestrukturen als Quartier vor. Auch am einzigen im Untersuchungsraum stockenden Spaltbaum (vgl. **Abbildung 12**) konnte keine Nutzung als Quartier der Zwergfledermaus beobachtet werden.

Die Verteilung von Nachweisen jagender Zwergfledermäuse sowie von Individuen im Transferflug zeigt die folgende **Abbildung 13**. Das eigentliche Plangebiet besitzt flächig keine Bedeutung als Nahrungsraum für die Zwergfledermaus.

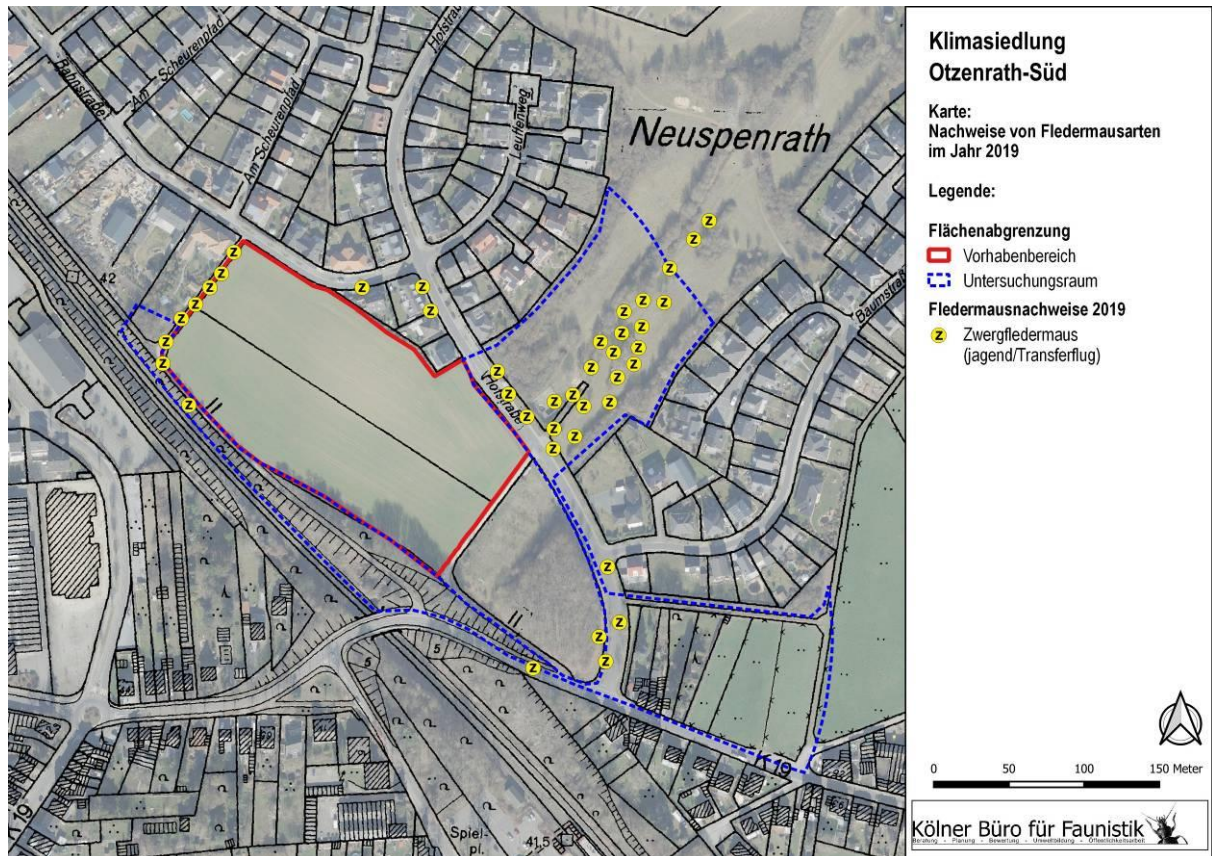


Abbildung 13: Verteilung der Nachweise von Fledermäusen im Untersuchungsraum im Jahr 2019. Es konnte ausschließlich die Zwergfledermaus festgestellt werden. Jagdgebiete und Flugwege wurden vor allem im nordöstlichen Untersuchungsraum, entlang der Hofstraße und entlang der nordwestlichen Grenze des Vorhabenbereichs festgestellt. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

5.2.2 Haselmaus

Zur Erfassung der Haselmaus wurden in als Lebensraum geeigneten Gehölzbeständen im Untersuchungsraum insgesamt 21 künstliche Niströhren für die Haselmaus installiert, die regelmäßig auf Besatz kontrolliert wurden. Eine Nutzung durch die Haselmaus konnte aber an keinem der 5 Kontrolltage festgestellt werden.

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Im Rahmen einer Querschnittsüberprüfung wurde der Untersuchungsraum auch auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien überprüft. Obwohl kleine temporär wasserführende Gewässer im nordöstlichen Untersuchungsraum vorhanden sind, gelangen hier keine Nachweise einer Nutzung durch Amphibien. Auch Reptilien konnten im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden.

6. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der durch die eigenständigen Kartierungen ermittelten Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. in dessen näherem Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen, sollten diese notwendig werden. Diese Maßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

Weiterhin wird die Notwendigkeit von Maßnahmen eingeschätzt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können. Diese Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn es durch das Vorhaben zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen würde.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2007) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen be-

troffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-Kommission (EC 2005, 2007), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Projekt sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

Vermeidungsmaßnahme V1 (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Gehölz- und Krautflur zur Vorbereitung der Bautätigkeiten: Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht und zur Rodung der Gehölze sind somit außer-

halb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Folglich sollen betroffene Flächen im Winter vor Baubeginn im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar gerodet bzw. geräumt werden.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, wäre eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die durch Kontrollen auf aktuell bebrütete Nester sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die beschriebene Maßnahme dient dazu, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien sowie Nestern) für Vogelarten zu vermeiden.

Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:

Es sollte möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen. Diese stellen einen Brutlebensraum für verschiedene Vogelarten dar. Daher sollten die Inanspruchnahmen dieser Bereiche vermieden oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Falls Eingriffe in solche Bereiche nicht vollständig vermieden werden können, sind die unter V1 beschriebenen Vorgaben zur Vermeidung von Gefährdung von Entwicklungsstadien, Individuen bzw. bebrüteten Nestern einzuhalten.

6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im vorliegenden Fall sind keine Verluste bzw. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten durch das geplante Vorhaben zu prognostizieren (siehe Kapitel 6.3). Daher sind keine vorgezogen durchzuführenden funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden.

6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Im Folgenden wird dargestellt, ob die im Vorhabenbereich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten vorhabenbedingt betroffen sind, und ob dies zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnte. Dabei werden die in Kapitel 6.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die im Vorhabenbereich und Untersuchungsraum vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 (zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden) ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden. Im Plangebiet wurden 2019 keine Brutvogelarten nachgewiesen. Im Falle einer Inanspruchnahme von Brutstandorten nicht planungsrelevanter Vogelarten (etwa bei Entwicklung von Brachvegetation auf der Vorhabenfläche oder bei unvermeidbaren baubedingten Eingriffen) würden eingriffsbedingte Gefährdungen von Vogelbruten, Entwicklungsstadien und Individuen durch die Maßnahme V1 vermieden. Insofern kommt es nicht zu Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Störwirkungen können vorhabenbedingt für Arten dieser Gruppe allenfalls auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) eintreten. Diese führen aber in Anbetracht der weiten Verbreitung und des günstigen Erhaltungszustands der Arten nicht zu Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein. Bei den im Plangebiet und Untersuchungsraum festgestellten nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass im Falle von Verlusten einzelner Fortpflanzungs-/Ruhestätten Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gegeben wären, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt (vgl. MKUNLV 2016). Für nicht-planungsrelevante Arten, die im Plangebiet und Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt wurden, können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vogelarten, die als Gastvögel nachgewiesen wurden

Bei den in der folgenden **Tabelle 3** zusammengestellten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ebenfalls von vorneherein ausgeschlossen werden, da sie lediglich als Gastvögel nachgewiesen wurden, da die vorhabenbedingten Auswirkungen keine für Brutvorkommen wichtigen (essenziellen) Teillebensräume beeinträchtigen und es zudem nicht zu Betroffenheiten auf Ebene der jeweiligen Lokalpopulationen kommt.

Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Bewertung für planungsrelevante Vogelarten, die als Gastvögel nachgewiesen wurden.

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheiten aus artenschutzrechtlicher Sicht
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Über dem Untersuchungsraum und dem Vorhabenbereich als Überflieger nachgewiesen. Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da die Art nicht im Untersuchungsraum brütet. Erhebliche Störungen für lokale Vorkommen treten nicht ein, da dem Plangebiet keine Eignung als Teillebensraum (z.B. Nahrungsraum) zukommt. Da die Art nur als Gastvogel auftritt und im Plangebiet und Umgebung keine essenziellen Teillebensräume besitzt, ist auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Im nördlichen Untersuchungsraum (außerhalb des Plangebietes) 2 Männchen, die auf dem Durchzug vorübergehend ein Revier besetzten. Hinweise auf Brutvorkommen liegen nicht vor. Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da die Art nicht im Untersuchungsraum brütet. Erhebliche Störungen rastender oder ziehender Individuen sowie Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ebenfalls auszuschließen, da der Nachweisbereich nicht im Plangebiet liegt und auch nach Realisierung der Planung für einzelne Durchzügler als Rasthabitat verfügbar bleibt. Im Übrigen hat der Nachweisbereich keine besondere Bedeutung für lokale Durchzüglerpopulationen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für den Teichrohrsänger nicht ein.

Planungsrelevante Vogelarten, die als Brutvögel nachgewiesen wurden

Bei den in der folgenden **Tabelle 4** zusammengestellten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ebenfalls von vornherein ausgeschlossen, da sie im Plangebiet nicht als Brutvögel nachgewiesen wurden und die vorhabenbedingten Auswirkungen keine für Brutvorkommen wichtigen (essenziellen) Teillebensräume beeinträchtigen. Auch für diese Arten sind Betroffenheiten auf Ebene der jeweiligen Lokalpopulationen auszuschließen.

Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Bewertung für planungsrelevante Vogelarten, die als Gastvögel nachgewiesen wurden.

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheiten aus artenschutzrechtlicher Sicht
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Vorkommen in einem Grünzug nordöstlich des Plangebiets, etwa 200m vom Plangebiet entfernt. Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da das Vorkommen außerhalb des Plangebiets liegt und keine Gefahr besteht, dass Nester, Eier oder nicht flügge Jungvögel vorhabenbedingt gefährdet werden. Erhebliche Störungen für lokale Vorkommen treten nicht ein, da dem Plangebiet keine Eignung als Teillebensraum (z.B. Nahrungsraum) zukommt. Auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da die Art nicht im Plangebiet brütet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für die Nachtigall nicht ein.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutkolonie mit 29 Brutpaaren etwa 100m südlich der Plangebietsgrenze. Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da das Vorkommen außerhalb des Plangebiets liegt und keine Gefahr besteht, dass Nester, Eier oder nicht flügge Jungvögel vorhabenbedingt gefährdet werden. Erhebliche Störungen für lokale Vorkommen treten nicht ein, da dem Plangebiet keine relevante Eignung als Teillebensraum (z.B. Nahrungsraum) zukommt. Auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da die Art nicht im Plangebiet brütet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für die Saatkrähe nicht ein.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Einzelrevier im Garten etwa 220m südöstlich der Plangebietsgrenze. Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da das Vorkommen außerhalb des Plangebiets liegt und keine Gefahr besteht, dass Nester, Eier oder nicht flügge Jungvögel vorhabenbedingt gefährdet werden. Erhebliche Störungen für lokale Vorkommen treten nicht ein, da dem Plangebiet keine relevante Eignung als Teillebensraum (z.B. Nahrungsraum) zukommt. Auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da die Art nicht im Plangebiet brütet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für die Waldohreule nicht ein.

6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die **Zwergfledermaus** wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und ist in Randbereichen des Plangebietes aufgetreten. Die Art wurde lediglich jagend im Umfeld und in den gehölzreichen Randbereichen des Plangebiets nachgewiesen. Für die Art entstehen ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten, und zwar aus folgenden Gründen:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Nahrungsräume und mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Der baubedingte wie der betriebsbedingte Verkehr werden auf die Gehölzbereiche in Randlage zum Plangebiet keine relevante Wirkung haben. Insbesondere ist auszuschließen, dass es zu einer Beanspruchung von Bereichen kommt, in denen Fledermäuse Quartiere aufsuchen könnten. Damit lässt sich vorhabenbedingt eine Gefährdung von Individuen und ihrer Entwicklungsstadien von vorne herein ausschließen. Es kommt nicht zur Auslösung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Nahrungsräume der Zwergfledermaus liegen in den angrenzenden Gehölzbereichen. Das Plangebiet hat keine relevante Bedeutung als Nahrungsraum für die Zwergfledermaus. Es ist nicht mit einer relevanten Zunahme von Störwirkungen zu rechnen. Insgesamt können erhebliche Störwirkungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgeschlossen werden.

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die einzige Struktur mit möglichen Quartierfunktionen für Fledermäuse (Spaltenbaum im Südwesten des Plangebiets) wird vorhabenbedingt nicht beansprucht. Das Plangebiet verfügt nicht über eine Eignung für eine Quarterbesetzung durch die Zwergfledermaus. Ein vorhabenbedingter Verlust oder eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.

7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das geplante Vorhaben als artenschutzrechtlich zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der nachgewiesenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Auch erhebliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle im Wirkraum des Vorhabens beschriebenen Arten ausgeschlossen werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Klimaschutzsiedlung Otzenrath-Süd

Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Nachfrage an Wohnraum beabsichtigt die Stadt Jüchen in Zusammenarbeit mit der RWE Power AG die bauliche Weiterentwicklung und Arrondierung von Jüchen-Otzenrath im unmittelbar südlichen Anschluss an den bestehenden Ortsteil. Hierzu ist zunächst die Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbaufläche Otzenrath-Süd“ im Sinne einer vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplans soll voraussichtlich im Herbst 2021 eingeleitet werden.

Da mit der Umsetzung der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, ist nicht von vornherein auszuschließen, dass dadurch Arten betroffen sind, die dem besonderen Artenschutzrecht und somit den Vorgaben des § 44 BNatSchG unterliegen. Im Jahr 2019 wurden deshalb Erhebungen unterschiedlicher Artengruppen durchgeführt. Auf Grundlage dieser faunistischen Erfassungen wurde die vorliegende Stufe II der Artenschutzprüfung (ASP) erstellt.

Aufgrund des im Plangebiet und in seinem Umfeld vorhandenen Lebensraumpotenzials wurden Erhebungen der Avifauna und Fledermäuse sowie der Haselmaus durchgeführt. Im Rahmen einer Querschnitterhebung wurden Vorkommen von Amphibien und Reptilien untersucht. Für artenschutzrechtlich relevante Arten weiterer Tiergruppen oder Pflanzen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen konnten 32 Vogelarten, darunter 5 als planungsrelevant einzustufende Arten, festgestellt werden. Mit Nachtigall, Saatkrähe und Waldohreule wurden 3 planungsrelevante Arten als Brutvögel, d.h. mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Brutstandorte bzw. Revierzentren lagen allerdings nicht im Plangebiet, sondern in der Umgebung. Weiterhin brüteten verschiedene häufige, nicht als planungsrelevant einzustufende Arten im Untersuchungsgebiet, allerdings keine mit Revierzentren innerhalb des Plangebietes. Weitere Vogelarten traten als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger auf.

Im Rahmen der Fledermauserfassung konnte ausschließlich die Zwergfledermaus festgestellt werden. Nachweise jagender Tiere sowie von Individuen im Transferflug erfolgten überwiegend im nordöstlichen Untersuchungsraum, an der Hofstraße und an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes. Über der freien Ackerfläche des Vorhabenbereichs wurden keine Zwergfledermäuse nachgewiesen. Den Fledermäusen stehen im Umfeld des Untersuchungsraums potenzielle Quartiere in Form von Wohngebäuden zur Verfügung. Im Untersuchungsraum wurde nur ein potenzielles Quartier festgestellt, und zwar ein Spaltenbaum im Gehölzbestand an den Gleisanlagen außerhalb des Plangebietes.

Zum Schutz von Vogelarten werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgegeben, die den Zeitraum für Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen sowie die Vermeidung von über das Plangebiet hinausgehenden baubedingten Eingriffen betreffen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Arten ausgelöst werden.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 09.02.2021



Dr. Claus Albrecht

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BOYE, P. et al. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland - Bats and Bat Conservation in Germany. Bonn, Bundesamt für Naturschutz.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1991): Ranging and nesting behavior of the dormouse *Muscardinus avellanarius* in diverse low-growing woodland. - J. Zoology, London 224: 589-600.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1996): Why are dormice rare? A case study in conservation biology. - Mammal Review 26: 157-187.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- EICHSTÄDT, H. (1992): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Schreber 1774). Unveröffentl. Diplomarbeit. Institut für Forstbotanik und Forstzoologie der TU Dresden. Gekürzt als: EICHSTÄDT, H. & W. BASSUS (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Nyctalus (N. F.) 5 (6): 561-584.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. – Nyctalus 4 Heft 6: 561-575.
- MEINIG, H. BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bonn-Bad Godesberg: 113-154.

- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 06.06.2016: 17 S. + Anh.
- SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn-Bad Godesberg, Bundesamt für Naturschutz.
- STADT JÜCHEN (2021A): Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbauflächen Otzenrath-Süd“. Jüchen.
- STADTRAUM ARCHITEKTENGRUPPE (2021): Klimaschutzsiedlung Otzenrath-Süd in Jüchen-Otzenrath. 15. Januar 2021. Städtebauliches Konzept. Düsseldorf.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, (<http://www.naturschutzrecht.net>).
- VIERHAUS, R. (1984): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Westfälisches Museum für Naturkunde Münster: 127-132.